

FFH-Vorprüfung

Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2642-401
„Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“

Gemeinde Kratzeburg

Bebauungsplan 1/2014 „Erweiterung Dalmsdorf West“



Auftraggeber:

Gemeinde Kratzeburg
vertreten durch das Amt Neustrelitz Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
📠 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.SC. Landschaftsarchitektur und
Umweltplanung

Arbeitsstand:

November 2022

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodik	4
2 BESCHREIBUNG DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETES DE 2642-401	4
2.1 Gebietsbeschreibung DE2642-401	4
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele	6
3 KURZBESCHREIBUNG UND LAGE DES VORHABENS	15
4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	17
4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten	17
4.2 Vorbelastungen	17
4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens	18
4.4. Vorhabenauswirkungen auf die Arten und ihre Lebensraumelemente.....	19
5 BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE	20
6 FAZIT	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kratzeburg hat die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1/2014 „Dalmsdorf West“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Abdeckung des Bedarfs an Wohngrundstücken durch Festsetzung von Nutzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet.

Dies soll in Form von Einfamilienhausbebauung stattfinden. Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Wohnstandortes mit ca. 6 - 7 Eigenheimgrundstücken, die eine Grundstücksgröße von mindestens 1.000 m² haben. Dalmsdorf ist die einzige Ortslage, deren Siedlungsentwicklung nicht durch den Müritz-Nationalpark eingeschränkt wird.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 68, 183/4, 184, 189/2, 190, 191 und 193/1 der Flur 5, Gemarkung Kratzeburg in einer Größe von ca. 0,8 ha. Auf der Untersuchungsfläche dominieren eine Hecke (Windschutzpflanzung, Pappeln gefällt) sowie Grünflächen. Der vBP wird gem. § 13b BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Da die östliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ca. 120 m an das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ heranreicht, sind potenzielle Beeinträchtigungen des Gebiets durch den Bebauungsplan zu untersuchen und die Ergebnisse in Form einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung darzulegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete/Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH/VSG-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Im vorliegenden Gutachten wird im Rahmen einer VSG-Vorprüfung herausgestellt, ob der Bebauungsplan „Erweiterung Dalmsdorf West“ geeignet ist, die Erhaltungsziele des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) erheblich zu beeinträchtigen.

1.3 Methodik

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes (VSG) und seiner Erhaltungsziele,
- Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben,
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das Vogelschutz-Gebiet.

Nach den Ausführungen der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) ist eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. von Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL in einem FFH-Gebiet bzw. von Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL in Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG regelmäßig geeignet, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH/VSG-Vorprüfung gilt die Grundannahme, dass „die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung“ darstellt.

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH/VSG-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH/VSG-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Für die vorliegende Analyse wurde daher lediglich eine stichprobenartige Geländeerfassung von Arten oder Lebensräumen gemäß FFH-/Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt, sowie auf schon vorhandene Kartier-Daten zur Auswertung und Interpretation zurückgegriffen.

2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2642-401

2.1 Gebietsbeschreibung DE2642-401

Das EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) gliedert sich in zwei räumlich voneinander getrennte Gebietsteile. Der östlich gelegene

Teil erstreckt sich von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns im Süden von Wesenberg nach Norden und Nordwesten am Ostufer der Müritz entlang bis in den Südosten der Stadt Waren. Der westliche Teil reicht von Rechlin südlich der Müritz um Röbel/Müritz über den westlichen Teil der Müritz.

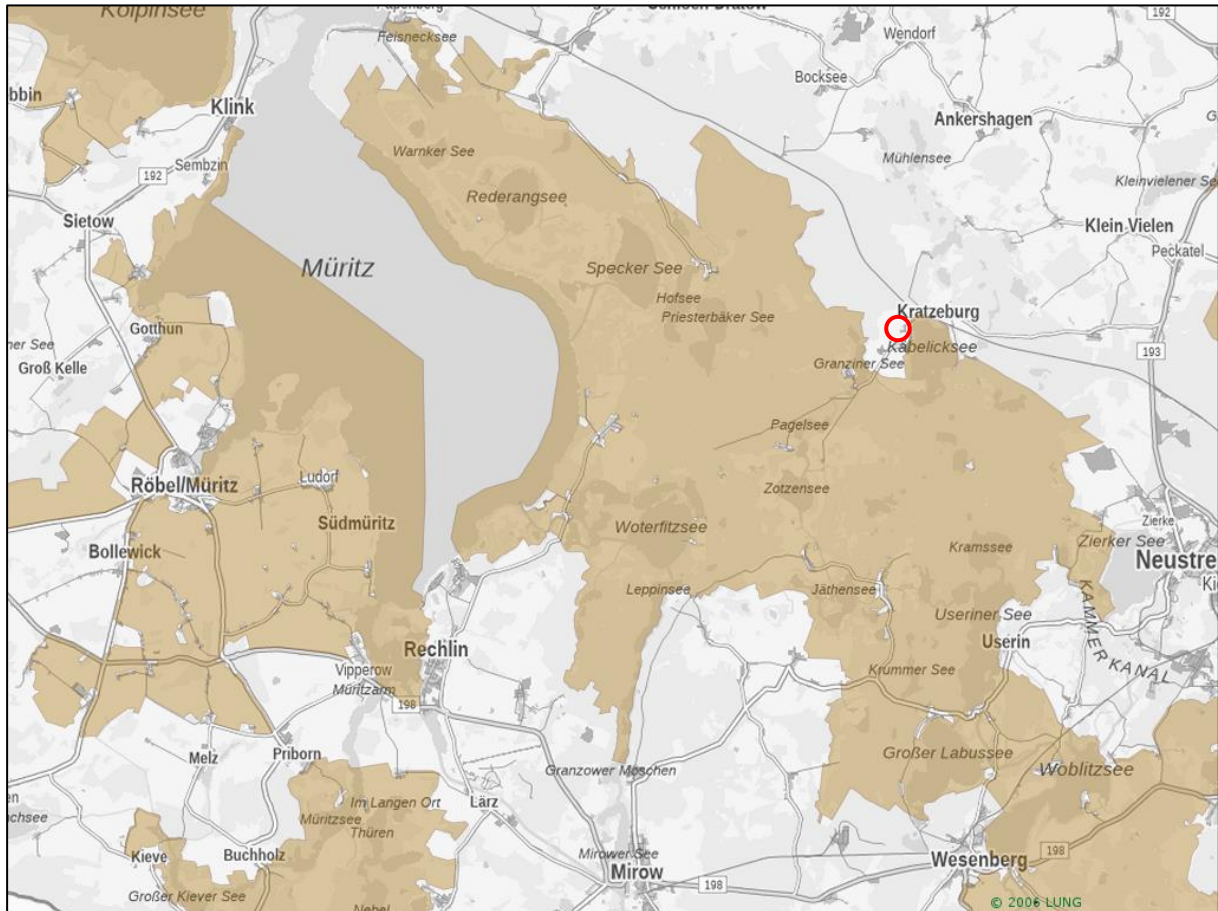


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabengebietes (rot) und VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff: 16.03.2022

Biogeographisch gehört das 45.872 ha große Vogelschutzgebiet zur kontinentalen Region und wird durch die großflächigen Schilfgebiete der Müritzseenplatte und durch die Misch- und Nadelwälder in den Sandergebieten geprägt. Der Standarddatenbogen (SDB) weist für das Vogelschutzgebiet für Nadelwälder einen Flächenanteil von 27 %, Binnengewässer 24 % und Laubwälder 14 % des gesamten Gebietes aus. Als Nutzung werden traditionelle Fischerei auf den Großseen, Forstwirtschaft, Erholungsnutzung und Ackerbau angegeben.

Des Weiteren werden für die Güte und Bedeutung des VSG

- Schwerpunktorkommen aquatisch gebundener Anhang 1 Großvogelarten
- Traditionelle Fischerei der Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale, überregionales Erholungsgebiet und großflächiger Ackerbau im Westen
- Weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachweiliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägter Sanderflächen im Osten

aufgeführt.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Natura 2000-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) beinhaltet die Schutzzwecke der Europäischen Vogelschutzgebiete. Diese werden wie folgt definiert: **Der Schutzzweck ist: „[...] der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“.**

Der Begriff der Erhaltungsziele ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in besonderen Schutzgebieten (BSG) die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist das **Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[...] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“** Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente. In der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V werden gebietspezifisch die Vogelarten aufgelistet und die jeweiligen Lebensraumelemente beschrieben.

Tab 1: Gelistete Vogelarten nach Natura 2000-LVO M-V für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze
			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blau-kehlichen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen	

		- von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat)	
		- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
		- mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe	
		- mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	
Flussee-schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe	fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)
		- störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	
Gänse-säger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	
		- nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Graugans	<i>Anser anser</i>		- größere Gewässer (insbesondere Seen) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden

			<p>störungsarmen Bereichen als Sammelplätze</p> <p>- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</p>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen	größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
		- mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb	
		- mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	
Heidelерche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten	
		- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Seen und Teiche	Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen und ausgeprägter Submersvegetation
		- mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation	
		- Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		- fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer)
			- ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		- offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
			- eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren

Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze
			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Krickente	<i>Anas crecca</i>	- störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder	- ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer)
		- mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	- Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	- störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	
		- offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)	
		- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	

		- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütterlückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht)	
		- angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	- mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden GrünlandflächenGras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen,	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen
		- großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder	
		- mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen	
		- mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat)	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Seen und Teiche	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer),
		- mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)

Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren),	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
		- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder
		- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)	
		- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte
		- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)	
		- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze

			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
		- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)	
		- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder,
		- mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat,	- störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze

		- fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder
Singschwann	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer)
			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperber-Grasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	mehrschichtige Waldbestände, Waldränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden)	

Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Niederungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
		- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),	
		- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
		- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat	
		- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Ziegenmelker		- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten	

	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	
Zwerggans	<i>Anser erythro-pus</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

Ein Managementplan liegt für das EU-VSG nicht vor.

3 Kurzbeschreibung und Lage des Vorhabens

Um den Bedarf an Wohngrundstücken mittelfristig abdecken zu können, hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass in Anbindung an die bebaute Ortslage Dalmsdorf für Flächen am nordwestlichen Rand Baurecht durch Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden soll.

In Anbindung an die bebaute Ortslage Dalmsdorf sollen, direkt angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 01/2014 „Dalmsdorf West“, parallel zur Landstraße „Am Feld“ ca. 6 - 7 Eigenheimgrundstücke, die eine Grundstücksgröße von mindestens 1.000 m² haben, realisiert werden.

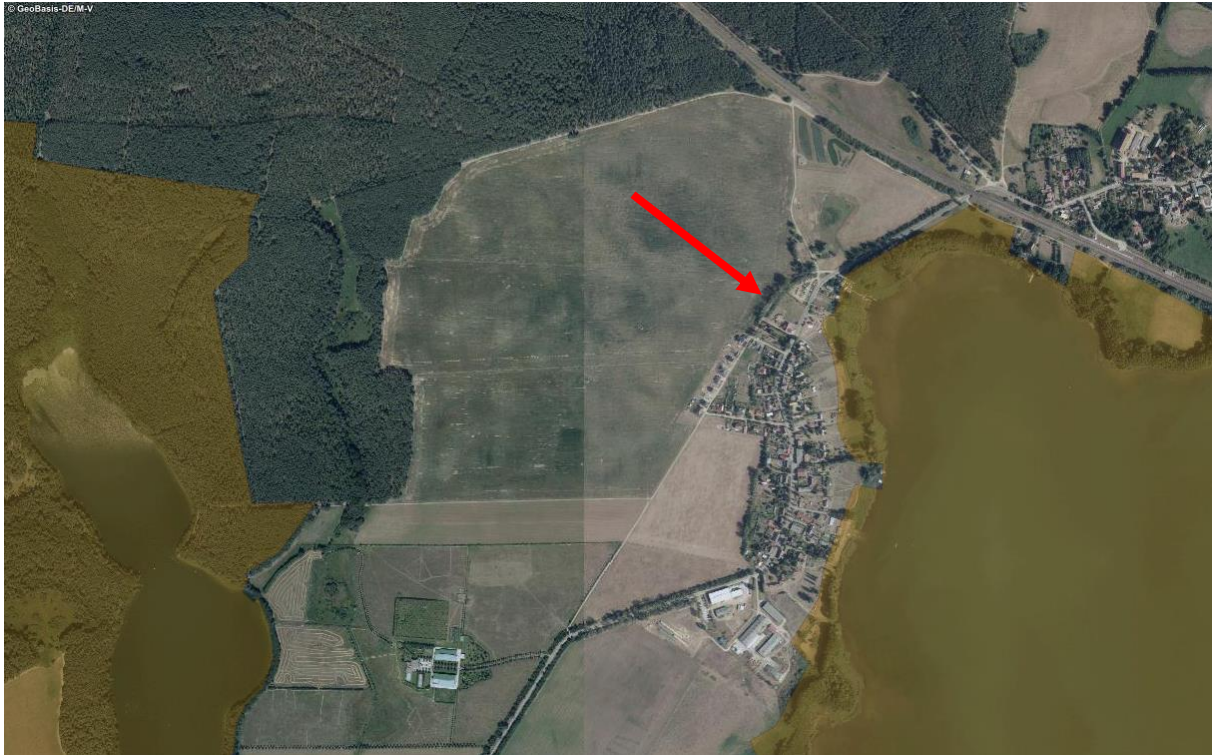


Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs (roter Pfeil) am nordwestlichen Rand von Dalmsdorf braun: VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff 10.11.2022

Der Ortsteil Dalmsdorf der Gemeinde Kratzeburg liegt am nordöstlichen Rand des östlich der Müritz gelegenen Teils des aus zwei Teilbereichen bestehenden VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Der Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes ist hier, am nördlichen Ortsrand von Dalmsdorf verortet.

Der Abstand zwischen der Grenze des VSG und der nächsten Geltungsbereichsgrenze beträgt ca. 120 m. Zwischen Geltungsbereich und VSG liegt die Ortslage Dalmsdorf mit Wohnbebauung sowie Gewerbeeinrichtungen als auch touristischer und gastronomischer Infrastruktur. Die Ortslage wird durch die Kreisstraße MSE 26 zerschnitten. Des Weiteren befinden sich im Uferbereich einige Bootsschuppen und -Häuser. Der Uferbereich wird in Teilen als anthropogen vorbelastet eingestuft.

Der dem Vorhabengebiet am nächsten gelegene Bereich des VSG stellt hier dessen nach Norden ausgebuchteten Randbereich dar. Er überdeckt die offene Wasserfläche des Käbelicksees und erstreckt sich dann weiter nach Süden über weitere Wasser- aber auch Wald- und Ackerflächen. Der Hauptteil des VSG erstreckt sich nach Westen und Süden.



Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes rot und EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff 10.11.2022

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten

Ziel der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten ist es, ein europaweites Schutzgebietssystem zu etablieren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ liegen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301) und „Müritz“ (DE 2542-302), die sich in Teilen auch überlagern. Insbesondere die Vogelarten mit Bindung an Wasser und Feuchtgebiete finden die für sie notwendigen Habitate in den Lebensraumtypen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (vorherrschender LRT mit 17 % bzw. 93 % ist 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechtralgen“).

4.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung untersuchten VSG DE 2642-401 sind als mäßig bis stark einzustufen.

Die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, das Brachliegen von Flächen mit ungenügender Mahd, die Nutzung von Oberflächengewässern zur Fischerei sowie andere menschliche Eingriffe und Störungen zählen zu den anthropogenen Vorbelastungen im EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642- 401).

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld stellen sich die Vorbelastungen in Form von Bootsverkehr, Wohnnutzung, Verkehr sowie den mit diesen Nutzungen verbundenen Immissionen (optische/akustische Störungen) dar.

4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die von dem Baugeschehen ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in einem 200 m-Wirkraum führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren
- betriebsbedingte Wirkfaktoren

Diese Wirkfaktoren lassen sich entsprechend ihrer zeitlichen Wirkdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen einteilen.

Baubedingt kann zwischen folgenden temporären Wirkungen unterschieden werden:

- Lärmemission und Erschütterungen
- Bodenverdichtung
- Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr
- optische Störungen
- akustische Störungen

Das Vorhaben liegt außerhalb des VSG, baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt.

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme → außerhalb des VSG
- Sehr Geringe optische Störungen auf das VSG → zwischen Vorhaben und VSG liegt Ortslage Dalmsdorf
- Barrierewirkung → keine Zerschneidung des VSG aber Lage zwischen VSG-Teilflächen im Osten und Nordwesten des Vorhabengebietes
- Geringfügige Änderung des Landschaftsbildes → Vorhaben stellt Erweiterung des Bestands-Bebauungsplans „Dalmsdorf West“ mit einer einreihigen Wohnbebauung für 6 bis 7 Einfamilienhäusern dar
- Geringes Kollisionsrisiko → keine Attraktivität der Fläche für in der Natura 2000-LVO M-V genannten Arten; geringe, eingeschossige Gebäudehöhe)
- Geringfügige Optische/Akustische Störungen → eventuelle Zunahme von streunenden Haustieren im Plangebiet (insbesondere Hauskatzen),

- Geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens

4.4. Vorhabenauswirkungen auf die Arten und ihre Lebensraumelemente

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist das Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[...] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“ Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente.

Vorhaben sind dann als unzulässig einzuschätzen, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies ist gegeben, wenn sich günstige Erhaltungszustände verschlechtern, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Diese Vorprüfung dient der Einschätzung, ob das Vorhaben geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben **liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes**, es kommt somit zu **keinem Flächenverlust des VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“**. Gewässer und Waldflächen werden nicht beeinträchtigt.

Als erweiterter Wirkraum wird, angelehnt an die Hinweise zur Eingriffsregelung Anlage 5, ein Puffer von 200 m für Wohngebiete um den Geltungsbereich zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1/2014 „Dalmsdorf West“ festgelegt (HzE M-V, MLU 2018).

Diesen Wirkraum zugrunde gelegt, ergibt sich durch Wirkungen, die ausgehend vom Vorhaben in das Vogelschutzgebiet hineinwirken können, eine Fläche von ca. 1,38 ha. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtgröße (45.872,00 ha) von 0,03 %.

Durch die Zweckbestimmung Wohngebiet ist mit den hierfür zu erwartenden geringen optischen bzw. akustischen Störungen zu rechnen. Durch die zwischen Vorhabengebiet und VSG liegende puffernden Ortslage von Dalmsdorf kann eine erhebliche Störung der Arten durch Wirkungen des Vorhabens jedoch ausgeschlossen werden. Sie sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten Arten negativ zu beeinflussen.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes „Dalmsdorf West“ ist auch mit einer geringen Zunahme von Freizeit- und Sportaktivitäten sowie die Nutzung des Käbelicksees durch Wassersportaktivitäten zu rechnen.

Die Gemeinde Kratzeburg mit ihren Ortsteilen Dalmsdorf u.a. ist durch die fast vollständige Lage im Müritz-Nationalpark eine attraktive Tourismusregion. Die Orte, Wälder und vor allem die Seen sind beliebte Ausflugsziele. Diese Nutzungen können signifikante Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000 Gebietes darstellen.

Empfindliche Arten sind in diesem Kontext nicht zu erwarten. Sollten empfindliche Arten trotzdem im und um den Untersuchungsraum vorkommen, kann unterstellt werden, dass sie gegenüber den genannten Störungen tolerant sind.

Für einen schlechten Erhaltungszustand einer in der Natura-2000 LVO M-V aufgeführten Art oder dessen zukünftiger Verschlechterung kann durch die Erweiterung eines Wohngebietes um 6 bis 7 Eigenheimstandorte keine Initialfunktion erkannt werden.

Es lassen sich keine projektrelevanten Wirkfaktoren ableiten die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet hervorzurufen. Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ werden durch die Realisierung des Vorhabens nicht negativ beeinflusst.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Da im Rahmen der VSG-Vorprüfung Beeinträchtigungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, ausgeschlossen wurden, ist eine vertiefende VSG-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Erst im Rahmen dieser Haupt-Prüfung wird über die Erheblichkeitsschwelle der Auswirkungen entschieden. Liegt diese Erheblichkeitsschwelle vor, kann überprüft werden, ob als nicht erheblich eingestufte Projektwirkungen durch Kumulation mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Auswirkungen führen können.

6 Fazit

Durch die Lage des Vorhabens nahe des EU-Vogelschutzgebiets DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ bestand gemäß § 34 BNatSchG die Notwendigkeit einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Die Grundlage der vorliegenden Prüfung sind neben den Angaben des gebietsspezifischen Standarddatenbogens auch die Natura 2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V).

Es kommt durch das Vorhaben zu **keiner** direkten anlagenbedingten Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes. Von den geplanten vorhabenbedingten bau- und betriebsbedingten Wirkungen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen aus.

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung festgestellt werden.

Somit sind Auswirkungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, auszuschließen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung nach §34 ff. BNatSchG ist daher nicht erforderlich.